



Kempfert + Partner GmbH · Max-Stromeyer-Straße 116 · 78467 Konstanz

Landratsamt Konstanz
Abfallwirtschaftsbetrieb
Herrn Heinz Knöpfle
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Deponie Konstanz-Dorfweiher Fachtechnische Stellungnahme zum geplanten Weiterbetrieb

Sehr geehrter Herr Knöpfle,

Sie haben uns gebeten, zum geplanten Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher aus fachtechnischer Sicht Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun. Hierbei bildet die genehmigungsrechtliche Bewertung der Ausgangssituation für einen Weiterbetrieb des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF), Abteilung Umwelt, vom 06.02.2019, auf welche nachfolgend Bezug genommen wird, neben der Deponieverordnung (DepV) die zentrale Grundlage.

Aktuell verfügt die Deponie Konstanz-Dorfweiher in den bisher noch nicht rekultivierten Bereichen auf einer Fläche von rund 10 Hektar über weiteres Ablagerungsvolumen. Für einen Weiterbetrieb zur Verfügung stehen bei entsprechender Genehmigung der Deponieabschnitt mit einer Asphaltzwischenabdichtung sowie die Deponieabschnitte IIIa, IIIb und IV. Die Lage der genannten Deponieabschnitte ist in beiliegender Anlage in einem Lageplan dargestellt und zeigt weiterhin deren, jeweils nach dem damaligen Stand der Deponietechnik, ausgeführten Abdichtungskomponenten.

Die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher wurde vorübergehend ausgesetzt. Die Deponie wird seit dem Jahr 2008 in Reserve vorgehalten. Rechtlich wurde der aktuelle Betriebszustand der Deponie durch das RPF als „in der Ablagerungsphase befindend“ eingestuft. Mit dieser rechtlichen Bewertung eröffnet sich für den Landkreis Konstanz generell die Möglichkeit, die Deponie Konstanz-Dorfweiher zur Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I und II erfüllen, weiter zu betreiben, sofern nach DepV die Anforderungen an

- die Eignung des Standorts und des Untergrunds der Deponie sowie
- die Anforderungen an die Abdichtungssysteme (hier Basisabdichtungssysteme) in den einzelnen Deponieabschnitten

eingehalten werden.

Kempfert + Partner GmbH
Max-Stromeyer-Straße 116
78467 Konstanz

Fon 07531 5945-0
Fax 07531 5945-50
Mail kn@kup-geotechnik.de

Geschäftsführer
Dr.-Ing. Ulrich Berner
Dipl.-Ing. Michael Stadel

Registergericht
Amtsgericht Freiburg
HRB 381354

Ust.-Identnummer
DE172086465

Michael Stadel
07531 5945-43
m.stadel@kup-geotechnik.de

Projektnummer: 4791.0/19

Datum: 18.02.2019

Arbeitsschwerpunkte

Erkunden
Beraten
Planen
Überwachen
Prüfen
Messen

Kempfert + Partner Gruppe
Konstanz
Würzburg
Hamburg

Anerkannte Sachverständige
Dr.-Ing. U. Berner¹⁾
Prof. Dr.-Ing. H.-G. Kempfert¹⁾
Dr.-Ing. M. Raithel^{1) 2) 3)}
Dipl.-Ing. H. Vierck³⁾

Öffentlich bestellt und vereidigt¹⁾
Prüfsachverständiger²⁾
Eisenbahn-Bundesamt³⁾

Information
www.kup-geotechnik.de

Im Hinblick auf einen Weiterbetrieb wurde die Eignung des Standorts und des Untergrunds der Deponie Konstanz-Dorfweiher nach DepV nach der Bewertung des RPF vom 06.02.2019 bereits im Jahr 2007 beurteilt und ist danach gegeben.

Aufgrund der historisch bedingten unterschiedlichen Ausbaustandards für das Basisabdichtungssystem in den einzelnen Deponieabschnitten müssen für einen Weiterbetrieb der Deponieabschnitt mit einer Asphaltzwischenabdichtung und die Deponieabschnitte außerhalb der Asphaltzwischenabdichtung (Abschnitte IIIa, IIIb und IV) unterschieden werden.

Für das bestehende Basisabdichtungssystem im Bereich der Asphaltzwischenabdichtung gilt Folgendes:

- Aufgrund der Fortschreibung der Anforderungen im Deponiebau seit der Inbetriebnahme des Deponieabschnitts im Jahr 1997 muss der Landkreis Konstanz nach der Bewertung des RPF vom 06.02.2019 die Gleichwertigkeit der vorhandenen Asphaltzwischenabdichtung im Vergleich zu den aktuell geltenden Anforderungen durch einen zugelassenen Sachverständigen für Deponieasphalt nachweisen.
- Gleiches gilt für das vorhandene Deponieentwässerungssystem (Entwässerungsschicht und Drainageleitungen). Auch hierfür muss die Gleichwertigkeit im Vergleich zu den aktuell geltenden Anforderungen nachgewiesen werden.
- Kann für die Asphaltzwischenabdichtung die Gleichwertigkeit im Vergleich zu den aktuell geltenden Anforderungen nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, die Asphaltzwischenabdichtung als Basisabdichtungssystem für den Weiterbetrieb zu nutzen. Dies gilt nach der Bewertung des RPF vom 06.02.2019 aber nur dann, wenn der bereits etwa 5 m hoch abgelagerte organikhaltige Abfall in die angrenzenden Deponieabschnitte umgelagert wird oder durch Untersuchungen nachgewiesen werden kann, dass der bereits abgelagerte Abfall die Zuordnungskriterien nach DepV einhält. Hält der bereits abgelagerte Abfall die Zuordnungskriterien nach DepV ein, könnte er über der Asphaltzwischenabdichtung verbleiben.
- Sind die beschriebenen Voraussetzungen gegeben, ist aus unserer Sicht mit dem RPF noch abzustimmen, ob für den Weiterbetrieb der Deponieabschnitt mit einer Asphaltzwischenabdichtung durch ein Randabdichtungssystem von den angrenzenden Deponieabschnitten getrennt werden muss.
- Sind die beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben, muss der vorhandene Abfall von weiterem Abfall aus einem Weiterbetrieb durch ein neues Basis- und Randabdichtungssystem getrennt werden.

Für einen Weiterbetrieb der Deponieabschnitte außerhalb der Asphaltzwischenabdichtung ist aufgrund des dort nach heutigem Stand geringen Ausbaustandards grundsätzlich ein neues Basis- und Randabdichtungssystem erforderlich, das dem aktuellen Stand der Deponietechnik entspricht.

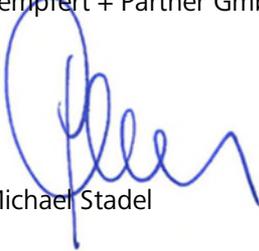
Zur Abklärung eines Weiterbetriebs der Deponie Konstanz-Dorfweiher sind aus fachtechnischer Sicht somit zunächst folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- Nachweis der Gleichwertigkeit der vorhandenen Asphaltzwischenabdichtung im Vergleich zu den aktuell geltenden Anforderungen durch einen zugelassenen Sachverständigen für Deponieasphalt.
- Nachweis der Gleichwertigkeit des vorhandenen Deponieentwässerungssystems (Entwässerungsschicht und Drainageleitungen) im Vergleich zu den aktuell geltenden Anforderungen. Hierbei ist mit dem RPF abzustimmen, ob der Gleichwertigkeitsnachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen für Deponiebau zu führen ist.
- Sofern die Gleichwertigkeit des Abdichtungssystems nachgewiesen werden kann, muss weiterhin untersucht werden, ob der bereits abgelagerte organikhaltige Abfall die Zuordnungskriterien nach DepV einhält (Voraussetzung zur Beurteilung ob der bereits abgelagerte Abfall an Ort und Stelle verbleiben kann oder umgelagert werden muss).
- Sofern die Gleichwertigkeit des Abdichtungssystems nachgewiesen werden kann, muss mit dem RPF auch abgestimmt werden, ob für den Weiterbetrieb der Deponieabschnitt mit einer Asphaltzwischenabdichtung durch ein Randabdichtungssystem von den angrenzenden Deponieabschnitten getrennt werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Bewertung des RPF vom 06.02.2019 für notwendige bauliche Anpassungsmaßnahmen an den aktuellen Stand der Deponietechnik ein Genehmigungsverfahren mit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der hierfür vom RPF genannte Zeitbedarf ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Kempfert + Partner GmbH

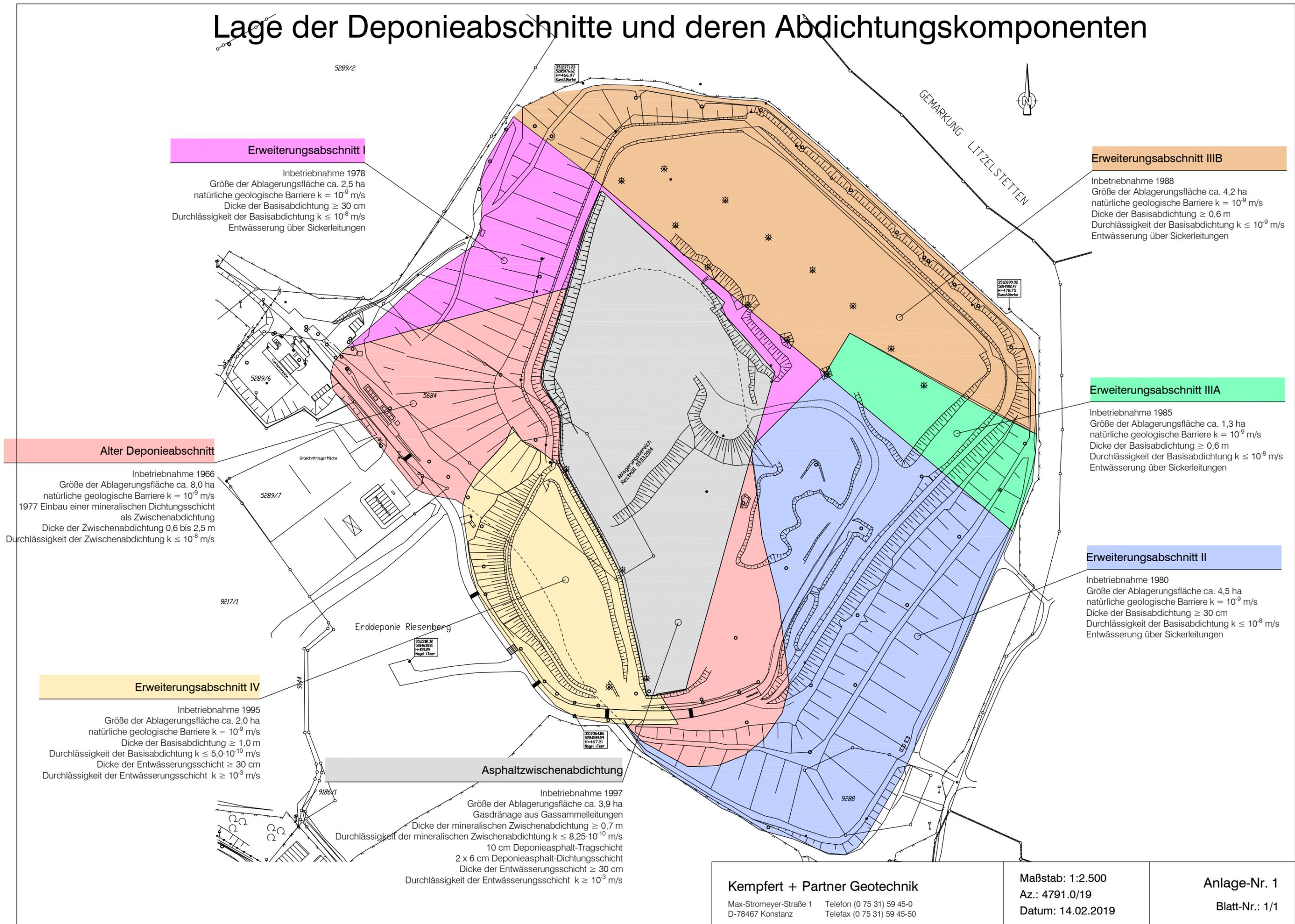


Michael Stadel

Anlage

Lageplan mit Deponieabschnitten

Lage der Deponieabschnitte und deren Abdichtungskomponenten



Erweiterungsabschnitt I

Inbetriebnahme 1978
 Größe der Ablagerungsfläche ca. 2,5 ha
 natürliche geologische Barriere $k = 10^{-9}$ m/s
 Dicke der Basisabdichtung ≥ 30 cm
 Durchlässigkeit der Basisabdichtung $k \leq 10^{-8}$ m/s
 Entwässerung über Sickerleitungen

Erweiterungsabschnitt IIIB

Inbetriebnahme 1988
 Größe der Ablagerungsfläche ca. 4,2 ha
 natürliche geologische Barriere $k = 10^{-9}$ m/s
 Dicke der Basisabdichtung $\geq 0,6$ m
 Durchlässigkeit der Basisabdichtung $k \leq 10^{-9}$ m/s
 Entwässerung über Sickerleitungen

Erweiterungsabschnitt IIIA

Inbetriebnahme 1985
 Größe der Ablagerungsfläche ca. 1,3 ha
 natürliche geologische Barriere $k = 10^{-9}$ m/s
 Dicke der Basisabdichtung $\geq 0,6$ m
 Durchlässigkeit der Basisabdichtung $k \leq 10^{-8}$ m/s
 Entwässerung über Sickerleitungen

Erweiterungsabschnitt II

Inbetriebnahme 1980
 Größe der Ablagerungsfläche ca. 4,5 ha
 natürliche geologische Barriere $k = 10^{-9}$ m/s
 Dicke der Basisabdichtung ≥ 30 cm
 Durchlässigkeit der Basisabdichtung $k \leq 10^{-8}$ m/s
 Entwässerung über Sickerleitungen

Alter Deponieabschnitt

Inbetriebnahme 1966
 Größe der Ablagerungsfläche ca. 8,0 ha
 natürliche geologische Barriere $k = 10^{-9}$ m/s
 1977 Einbau einer mineralischen Dichtungsschicht
 als Zwischenabdichtung
 Dicke der Zwischenabdichtung 0,6 bis 2,5 m
 Durchlässigkeit der Zwischenabdichtung $k \leq 10^{-8}$ m/s

Erweiterungsabschnitt IV

Inbetriebnahme 1995
 Größe der Ablagerungsfläche ca. 2,0 ha
 natürliche geologische Barriere $k = 10^{-9}$ m/s
 Dicke der Basisabdichtung $\geq 1,0$ m
 Durchlässigkeit der Basisabdichtung $k \leq 5,0 \cdot 10^{-10}$ m/s
 Dicke der Entwässerungsschicht ≥ 30 cm
 Durchlässigkeit der Entwässerungsschicht $k \geq 10^{-3}$ m/s

Asphaltzwischenabdichtung

Inbetriebnahme 1997
 Größe der Ablagerungsfläche ca. 3,9 ha
 Gasdränage aus Gassammelleitungen
 Dicke der mineralischen Zwischenabdichtung $\geq 0,7$ m
 Durchlässigkeit der mineralischen Zwischenabdichtung $k \leq 8,25 \cdot 10^{-10}$ m/s
 10 cm Deponieasphalt-Tragschicht
 2 x 6 cm Deponieasphalt-Dichtungsschicht
 Dicke der Entwässerungsschicht ≥ 30 cm
 Durchlässigkeit der Entwässerungsschicht $k \geq 10^{-3}$ m/s